



1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 20.12.2023 bis einschließlich 01.02.2024 statt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen, Anregungen oder Einwände ein.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 20.12.2023 bis einschließlich 01.02.2024 statt. Es wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zum Vorentwurf gehört und entsprechend um Stellungnahme zu Ihrem Aufgabenbereich gebeten.

2.1) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme, Anregung oder Einwendung abgegeben:

Behörde / TÖB
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg
Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Schwandorf
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bauleitplanung
Bund Naturschutz e. V.
Landesbund für Vogelschutz e. V. – Kreisgruppe Schwandorf
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Wasserrecht
Regierung von Mittelfranken – Luftamt
Schutzbund Deutscher Wald – Landesverband e. V.

2.2) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur vorgelegten Planung bzw. ihre Nicht-Betroffenheit erklärt:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
TenneT TSO GmbH	18.12.2023	18.12.2023
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	19.12.2023	19.12.2023
Landratsamt Schwandorf – A.4 Büro für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	18.12.2023	19.12.2023
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21.12.2023	21.12.2023
Markt Schwarzenfeld	20.12.2023	28.12.2023
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	04.01.2024	04.01.2024
PLEDoc GmbH	04.01.2024	05.01.2024
Bayerisches Landesamt für Umwelt	10.01.2024	10.01.2024
Landesfischereiverband Bayern e. V.	10.01.2024	10.01.2024
Bundesnetzagentur	19.02.2024	19.02.2024

2.3) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Hinweise, Anregungen oder Einwendungen in ihrer Stellungnahme vorgetragen:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht	19.12.2023	19.12.2023
Landesjagdverband Bayern e. V. – Kreisgruppe Schwandorf	19.12.2023	21.12.2023
Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz	21.12.2023	21.12.2023
Landratsamt Schwandorf – Gesundheitsamt	19.12.2023	27.12.2023
Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 24 Raumordnung und Landes- und Regionalplanung	28.12.2023	28.12.2023
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Bodenschutz	10.01.2024	15.01.2024

Stand: 07.05.2024

Regierung von Oberfranken – Bergamt	11.01.2024	15.01.2024
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	15.01.2024	17.01.2024
Die Autobahn GmbH des Bundes	22.01.2024	22.01.2024
Bayernwerk Netz GmbH	01.02.2024	01.02.2024
Wasserwirtschaftsamt Weiden	05.02.2024	14.02.2024

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>An Stadt Schwandorf Amt für Stadtplanung und Bauordnung Postfach 1880 92409 Schwandorf</p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u> Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <p>1. Gemeinde Stadt Schwandorf</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 20. Flächennutzungsplanänderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“, i.d.F.v. 13.11.2023</p> <p><input type="checkbox"/> für das Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> mit Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme innerhalb eines Monats (§ 4 Abs. 2 BauGB)</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (§ 4a Abs. 3 BauGB)</p> <p>2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Name/Stelle der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)</p> <p>Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht</p> <p><input type="checkbox"/> keine Äußerung</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Entsprechend der Anregung des Umweltingenieurs wurde mittlerweile ein Blendgutachten (Lichtimmissionsgutachten) durch die DGS Berlin vom 24.04.2024 erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der bisherigen Anlagenkonstellation gegenüber der Kreisstraße im südöstlichen Bereich relevante Blendwirkungen hervorgerufen würden. Dementsprechend wird die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Modulaufstellung und -ausrichtung geändert. Bei der nunmehr festgesetzten Anlagenkonstellation sind gemäß den Ausführungen des Blendgutachtens, S. 22 ff. keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten. Die Anlagenkonstellation und die diesbezügliche Bewertung der zu erwartenden Blendwirkungen werden in die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in die Festsetzung 2.5 und die Begründung eingearbeitet.</p> <p><u>Beschlussempfehlung:</u> Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet. Das Blendgutachten wird Bestandteil der Planunterlagen.</p>

noch Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Das nächstgelegene Wohnhaus (Flurnummer 531/1, Gemarkung Kronstetten) ist mehr als 150 m von der geplanten Photovoltaikanlage entfernt. Aus diesem Grund sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen im Betrieb der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.</p> <p>Das o.g. Bebauungsplangebiet für Photovoltaik liegt an der Autobahn A93 und an der Kreisstraße SAD 19. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht Lichtimmissionen durch Blendreflexionen der Photovoltaikmodule.</p> <p>Zum Nachweis, dass die geplante Photovoltaikanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen (Blendreflexionen) auf der Autobahn A93, der Kreisstraße SAD 19 oder an Wohngebäuden verursacht, ist ein Lichtimmissionsgutachten erforderlich.</p> <p>Dieses Gutachten ist mit dem Unterzeichner abzustimmen. Mit dem nachfolgenden Link können Sachverständige, die Lichtimmissionsgutachten erstellen können, aufgerufen werden:</p> <p>https://www.ltg.de/Service/LiTG-Gutachterliste.html</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landesjagdverbands Bayern e. V. – Kreisgruppe Schwandorf vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>An Stadt Schwandorf Amt 60 Planen und Bauen Postfach 1880 92409 Schwandorf</p> <p>Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Bezüglich der Umzäunung der Anlage ist festzustellen, dass in den Planunterlagen bereits ein genereller Bodenabstand von mindestens 15 cm festgesetzt ist. Die Anforderung wird damit bereits erfüllt.</p>
<p>1. Gemeinde Stadt Schwandorf</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“ für das Gebiet <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> mit Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (§ 4a Abs. 3 BauGB, verkürzte Auslegung)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat ab Zugang</p>	<p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Kreisgruppe Schwandorf zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>
<p>2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Name/Stelle der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) <i>Landesjagdverb. Bayern, Kreisgr. Schwandorf, Georg Förster Pfarrer-Wild-Str. 10 92421 Schwandorf 09631/4411</i></p> <p><input type="checkbox"/> keine Äußerung</p> <p>Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen <input checked="" type="checkbox"/></p>	

noch Landesjagdverband Bayern e. V. – Kreisgruppe Schwandorf vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <hr/> <p>K Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Umzäunung der Fläche so zu gestalten, dass das Ein- und Durchwechseln von Wilder wod möglich ist, (Hase, Fasen, Rehkuh) (Bodenfreiheit einzelner Zaumfelder ca. 10-15 cm) oder schwere Eindringpfostenöffnungen)</p> <hr/> <p style="text-align: center;">~~~~~</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 21.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p style="text-align: right;">21.12.2023</p> <p>Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XII "Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II" und 20. Änderung des Flächennutzungsplans Antragsteller: Stadt Schwandorf, Spitalgarten 1, 92406 Schwandorf Gemarkung: Kronstetten Flurnummer: 1095, 1112</p> <p>Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die Planung sieht die Errichtung einer ca. 9,24 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Kronstetten vor. Westlich an die das geplante Gebiet angrenzend verläuft die A 93. Im Osten in etwa 500 m Entfernung liegt die Ortschaft Freihöls. Südlich führt die Kreisstraße SAD 19 vorbei. Auf einem Teil der Flurnummer 1095 befindet sich die PV-Anlage „Mitterfeld I“.</p> <p>Generell ist die Fläche bereits stark anthropogen vorgeprägt. Die beiden Flurstücke werden derzeit als Acker landwirtschaftlich bewirtschaftet.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder für den Naturschutz relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Den Unterlagen liegt bereits ein Umweltbericht bei. Mit der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter besteht aus der Sicht des Naturschutzes Einverständnis.</p> <p>Dienstgebäude Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf Telefon: 09431 471-0 Telefax: 09431 471-444 poststelle@ira-sad.de</p> <p>Öffnungszeiten Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr Freitag 08:00-12:00 Uhr</p> <p>Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung!</p> <p>Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Mit der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Umweltbericht und der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung besteht Einverständnis. Bei der Herstellung der Ausgleichsflächen werden die Festsetzungen konsequent beachtet. Dem Flächennutzungsplan wird ebenfalls zugestimmt.</p> <p>Zu den Hinweisen: Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit des Regiosaatguts wird in der textlichen Festsetzung 3.3. bei den Ausgleichs-/Ersatzflächen A1 und A2 ergänzt, dass alternativ zur Einsaat des Regiosaatguts auch eine Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig ist. Bezüglich des Kranichpaars ist festzustellen, dass im Umfeld noch umfangreiche landwirtschaftliche Flächen verbleiben werden, die zur Balz genutzt werden können. Dementsprechend sind nach den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Brutplätze o.ä. sind in keiner Weise betroffen.</p> <p>Die alternative Mähgutübertragung aus geeigneten Senderflächen wird in der Festsetzung 3.3 bei den Ausgleichs-/Ersatzflächen A1 und A2 sowie in der Begründung, Kap. 4.2 ergänzt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Team 630 Naturschutz - zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfssfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>



noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 21.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung ist plausibel und die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, um den Eingriff auszugleichen.</p> <p>Die Herstellung sowie die Pflege sämtlicher Ausgleichsflächen hat gemäß den Festsetzungen zu erfolgen.</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans kann bei Einhaltung der Festsetzungen des Umweltberichts zugestimmt werden.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Punkt autochthones Saatgut für die A-/E-Fläche der PV-Anlage wird angemerkt, dass derzeit kein Saatgut für das UG 19 verfügbar ist und daher eine Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung empfohlen wird. - Auf dem Flurstück 1112 balzt nun seit einigen Jahren vor der Brutzeit ein Kranichpaar. Dies wurde der uNB von einem lokalen Vogelkenner mitgeteilt. Es ist kein offensichtlicher Grund erkennbar, warum sich das Brutpaar genau auf dieser Fläche trifft. In der näheren Umgebung befinden sich Ackerflächen, die zumindest ähnliche Standortmerkmale aufweisen. Um es dem Brutpaar auch weiterhin zu ermöglichen sich vor der Brutzeit zu treffen und zu balzen, sollte zumindest sichergestellt sein, dass in der näheren Umgebung auch weiterhin gleich geeignete Flächen zur Verfügung stehen. <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Gesundheitsamt vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung				
<p>An Stadt Schwandorf Amt 60 Planen und Bauen Postfach 1880 92409 Schwandorf</p> <p>Eing. 27. Dez. 2023</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>Gelt.</td> <td>BIm</td> <td>Anl.</td> <td>Amt.</td> </tr> </table> <p><i>600</i></p> <p>Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p>	Gelt.	BIm	Anl.	Amt.	
Gelt.	BIm	Anl.	Amt.		
<p>1. Gemeinde Stadt Schwandorf</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“ <input type="checkbox"/> für das Gebiet <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> mit Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (§ 4a Abs. 3 BauGB, verkürzte Auslegung) <input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat ab Zugang</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Es werden blendarme Module verwendet. Zudem wird die Anlagenkonstellation angepasst, so dass gemäß dem Blendgutachten keine relevanten Blendwirkungen auch ohne weitere Maßnahmen hervorgerufen werden.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Gesundheitsamt zur Kenntnis. Die Anpassungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>				
<p>2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Name/Stelle der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)</p> <p><input type="checkbox"/> keine Äußerung</p> <p>Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen <input type="checkbox"/></p>					

noch Landratsamt Schwandorf – Gesundheitsamt vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <hr/> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>Zur Vermeidung von möglichen Blendwirkungen wird die Verwendung von blendarmen bzw. blendfreien PV-Modellen empfohlen</i></p> <p>Landratsamt Schwandorf</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 28.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Vollzug des BauGB; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“ der Großen Kreisstadt Schwandorf mit 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu den o.g. Bauleitplanentwürfen der Großen Kreisstadt Schwandorf wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Schwandorf beabsichtigt in der Gemarkung Kronstetten im östlichen Anschluss an den Solarpark Mitterfeld I und die Autobahn A 93 ein Sondergebiet 'Photovoltaik' nach § 11 BauNVO auszuweisen. Parallel zur Bebauungsplanaufstellung soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Planungsgebiet umfasst rund 6 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der raumordnerischen Überprüfung anhand des hiesigen Rauminformationssystems liegt das Planungsgebiet in einem im Regionalplan Oberpfalz Nord (RP 6) festgesetzten landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung (T 16).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen der Höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Errichtung der Anlage wird aus landesplanerischen Gründen befürwortet, da sie den Zielen des LEP 6.1.1 und 6.1.2 Rechnung trägt, und auf einem vorbelasteten Standort errichtet wird. Bezüglich der Belange der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft wird auf die Abwägung zu den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden verwiesen. Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

noch Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 28.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p><u>Bewertungsmaßstab</u></p> <p>Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsverbot gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.06.2023) sowie dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6) sind für das vorliegende Vorhaben insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:</p> <p>LEP 1.1.3. Ressourcen schonen</p> <p>(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.</p> <p>(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.</p> <p>LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen</p> <p>(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.</p> <p>(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung</p> <p>(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung - (...). 	

noch Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 28.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien <i>(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</i></p> <p>LEP 6.2.3 Photovoltaik <i>(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</i> <i>(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.</i></p> <p>LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft <i>(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.</i></p> <p>RP 6 B I 2.1 <i>In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.</i></p> <p>RP 6 B I 3.1 <i>Auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, soll hingewirkt werden.</i></p> <p>RP 6 B XI 2.1.1 <i>In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden.</i></p> <p>RP 6 B XI 2.1.2 <i>In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden.</i></p>	

noch Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 28.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Bewertung</p> <p>Das Vorhaben trägt den o.g. LEP-Zielen 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) Rechnung. Auch besteht aufgrund der Lage an einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Autobahn eine Vorbelastung im Sinne von LEP-Grundsatz 6.2.3. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach der PV-Förderkulisse (EEG) ist nach hiesigem Kenntnisstand ebenfalls gegeben.</p> <p>Im Hinblick auf eine möglichst effiziente und multifunktionale Flächennutzung im Sinne von LEP-G 1.1.3 und LEP-G 6.2.3 sollte jedoch noch geprüft werden, ob die Erzeugung von Solarstrom in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Agri-PV) erfolgen kann.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o. g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wasserwirtschaft ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und einem Vorranggebiet der Wasserversorgung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 610 Bodenschutz vom 10.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p style="text-align: right;">10.01.2024</p> <p>Vollzug des Bodenschutzrechts; Stellungnahme nach Bodenschutzrecht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XII "Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II", Fl. Nrn. 1095 und 1112, Gemarkung Kronstetten hier: die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“ ergeht folgende bodenschutzrechtliche Stellungnahme:</p> <p>die vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“ betroffenen Grundstücke mit den Flurnummern 1095 und 1112 der Gemarkung Kronstetten sind nicht im Altlasten-, Bodenschutz – und Dateninformationssystem (ABuDIS) erfasst, das bedeutet, dass dem Landratsamt Schwandorf derzeit keine Hinweise auf das Vorliegen einer Altlast bekannt sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen ^</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Team 610 Bodenschutz zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung von Oberfranken - Bergamt vom 11.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p style="text-align: center;">11.01.2024 Datum</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Dienstgebäude Ludwigstraße 20, 95444 I</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das ausgewiesene Planvorhaben liegt in der Braunkohlenverleihung "Wackersdorf". Bei v.g. Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG-, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der derzeitige Rechtsinhaber ist die UNIPER SE, z. Hd. Herrn Thomas Müller, Alfred-Nobel-Str. 20, 97080 Würzburg.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>[Handwritten signature]</i></p> <p>SIOK Bayem in Landshut IBAN: DE04 7500 0000 BIC: MARKDEF1750 Deutsche Bundesbank R</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis auf die Braunkohleverleihung „Wackersdorf“ wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Bergwerkseigentums (Rechtsinhaber UNIPER SE, Würzburg) ist anzumerken, dass das Bergwerkseigentum noch nicht zu einer konkreten Rohstoffgewinnung berechtigt. Weitere Voraussetzung wäre eine Verfügbarkeit über die Grundstücke (es besteht ein Pachtvertrag mit den Projektträgern über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) und eine Abbaugenehmigung über einen bergrechtlichen Betriebsplan. Zudem ist ein Abbau von Braunkohle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die Zukunft auszuschließen. Vorsorglich wird der Rechtsinhaber im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken - Bergamt zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 15.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung																	
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)</p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u> Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <table border="1" data-bbox="168 409 1084 1033"> <tr> <td colspan="2">Gemeinde Schwandorf</td> </tr> <tr> <td>Ihr Az.: Schreiben vom 14.12.2023</td><td>Unser Az.22 - 6160 8314.11 – 167 - 17</td></tr> <tr> <td colspan="2"><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 20. Änderung</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Aufstellung „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</td> </tr> </table> <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <table border="1" data-bbox="168 1140 1084 1421"> <tr> <td>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> </table>	Gemeinde Schwandorf		Ihr Az.: Schreiben vom 14.12.2023	Unser Az. 22 - 6160 8314.11 – 167 - 17	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 20. Änderung		<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:		<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Aufstellung „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“		<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB		Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab	<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Ausführungen zu den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen werden zur Kenntnis genommen; bezüglich des Vorranggebiets für die Wasserversorgung bestehen seitens des Wasserwirtschaftsamtes keine Bedenken, wenn keine verzinkten Tragständer verwendet werden, was im vorliegenden Fall vorgesehen ist. Es werden ausschließlich beschichtete oder andere Materialien verwendet. Bezüglich des Landschaftlichen Vorbehaltsgelände wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert. Dem Sachverhalt wird durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen Rechnung getragen (im Osten, Norden und Südwesten, wo eine gewisse Empfindlichkeit besteht). Bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde im vorliegenden Fall in der Gesamtabwägung dem Ziel der verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien der Vorrang gegenüber dem der Abwägung unterliegendem Grundsatz des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen eingeräumt. Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung:</u> Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>
Gemeinde Schwandorf																		
Ihr Az.: Schreiben vom 14.12.2023	Unser Az. 22 - 6160 8314.11 – 167 - 17																	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 20. Änderung																		
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:																		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Aufstellung „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“																		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung																		
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB																		
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab																		
<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben																		
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen																		

noch Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord vom 15.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLpIG</p> <p>Die geplante Photovoltaikanlage liegt gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1 i.V.m. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ vollständig im Bereich des Vorranggebietes für Wasserversorgung T 16 „nordöstlich Schwandorf“.</p> <p>Entsprechend B XI 2.1.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord sollen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. Vorhaben bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, sind grundsätzlich zu untersagen (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1.2).</p> <p>Die geplante Photovoltaikanlage liegt zudem gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 36 „Bodenwöhler Senke“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.</p> <p>Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.</p>	

noch Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord vom 15.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Einwendungen</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Rechtsgrundlagen</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 22.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Uhl Robert</p> <p>Von: Wagner, Anja <Anja.Wagner@autobahn.de> Gesendet: Montag, 22. Januar 2024 11:16 An: Uhl Robert; bauleitplabverfahren@schwandorf.de Cc: Speth, Ursula Betreff: A93 km 157,000_Stellungnahme zum Vorhaben der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II Anlagen: Übersichtslageplan.pdf; Anscheiben.pdf; Anschreiben BP.pdf</p> <p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben, welche wir am 18. Dezember 2023 erhalten haben.</p> <p>Die Planungsgebiet liegt ca. 15 m von der BAB A93 entfernt und liegt somit innerhalb der 40 m Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und 100 m Baubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Hiermit nehmen wir zu dem Vorhaben der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II an der BAB A93 auf Flurnummer 1095 (TF) und 1112 der Gemarkung Kronstetten bei ca. Betriebskilometer 157,000 nach Anhörung des Fernstraßen-Bundesamts zur o. g. Angelegenheit wir folgt Stellung:</p> <p>Dem o. g. Vorhaben wird zugestimmt. Die Zustimmung wird unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grafischer Teil - Planzeichnung: Die Darstellung der 40-m Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone an der BAB A 93 gemäß § 9 FStrG ist in der Planzeichnung erfolgt. In der Legende der Planzeichnung ist zudem die Bezeichnung der 40 m - Bauverbotszone nach § 9 (1) FStrG und der 100 m - Baubeschränkungszone nach § 9 (2) FStrG gemäß Gesetzestext entsprechend zu konkretisieren. 2. Zudem sind folgende Inhalte als textliche Festsetzungen (Textteil und Planzeichnung) zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan aufzunehmen: <p>Anbaurechtliche Belange § 9 FStrG:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen und gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. b. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Auch verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Bauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. 	<p>Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen;</p> <p>Zu 1: Die ergänzenden Bezeichnungen werden in die Legende der Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Zu 2. und 3.: Die vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen zu den anbaurechtlichen Belangen in Pkt. 2 werden in die textlichen Festsetzungen als Nr. 2.9 aufgenommen. Die in Pkt. 3 vorgeschlagenen Hinweise werden in die Hinweise als Nr. 5 im Wortlaut übernommen. Sämtliche Festsetzungen und Hinweise werden beachtet.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfssatzung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>

noch Autobahn GmbH des Bundes vom 22.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>c. Gemäß § 9 Abs. 2c FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll.</p> <p>Bedarf eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 2c Satz 2 FStrG anzugeben</p> <p>d. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>3. Folgende Inhalte sind zusätzlich als Hinweise im Textteil zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. b) Folgende gewichtigen straßenrechtliche Belange dürfen dem bei der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht entgegenstehen: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der autbahneignigen Anlagen (Bestandsanlagen i. S. d. § 1 Abs. 4 FStrG und Funktionsflächen) - Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs während der Errichtung und des Betriebs (insb. keine Verkehrseingriffe, Blendwirkung) - damit verbunden die Beachtung der Vorgaben der RPS 2009 - Sicherstellung von bereits bestehenden konkreten Ausbauabsichten c) Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A 93 ausgeschlossen wird. d) Einfriedung - § 9 und 11 FStrG § 11 Abs. 2 FStrG ist zu beachten. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter § 11 Abs. 2 betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigenpflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig. e) Bei der geplanten Änderung des FNP: Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind auch in die zeichnerische Darstellung bei der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch aufzunehmen. Mindestens sind die Hinweise 1-3 in den Textteil der Begründung zur Änderung des FNP gemäß § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch zur Konkretisierung aufzunehmen. f) Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Erschließung über die BAB A93 zum Baugrundstück ist nicht zulässig. g) Bepflanzungen zur Seite der BAB A93 hin, sind regelmäßig zurückzuschneiden, soweit Zuwegungen beeinträchtigt werden könnten. 	

noch Autobahn GmbH des Bundes vom 22.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>h) Es ist für den Betriebsdienst ein 5m breiter Anwandweg freizuhalten.</p> <p>i) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A93 zugeführt werden.</p> <p>j) Auf die vom Verkehr und Unterhalt der BAB A93 ausgehenden und auf das Planungsgebiet ev. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulsträger nicht eingefordert werden.</p> <p>k) Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 93 ausgeschlossen wird.</p> <p>l) Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A93 nicht geblendet werden können.</p> <p>m) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>n) Soweit erforderlich sind die Fahrzeogrückhaltesysteme auf Kosten des Vorhabensträgers nachzurüsten.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 01.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
 <p>Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg</p> <p>Stadt Schwandorf Postfach 18 80 92409 Schwandorf</p> <p>20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XII "Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II" Ihr Schreiben vom 14.12.2023, Ihr Zeichen: 60-601, 20.Änderung FNP; VEP Nr. XII</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p> <p>20-kV-Freileitung</p> <p>Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Schutzzone der 20 kV-Freileitung von 10 m beidseits der Leitungsachse ist bereits in der Planung berücksichtigt und lagerichtig eingezeichnet. Diese wird von Anlagenbestandteilen freigehalten. Die Bepflanzung aus Sträuchern, die geringfügig in der Schutzzone liegt, wird entsprechend abgestimmt. Bauliche Anlagen sollen dort nicht errichtet werden, auch keine Module. Im Hinweis Nr. 1 wird ergänzt, dass jegliche Beeinträchtigungen der 20 kV-Leitung, wie herabfallende Eis- und Schneelasten, Vogelkot oder Schattenwurf entschädigungslos hinzunehmen sind, auch bei einer Verlegung oder Neuerrichtung von Masten. Um einen Radius von 5,0 m um den Mastmittelpunkt freizuhalten, wird die Zaunführung in einem kurzen Abschnitt bei dem Masten an der Südostecke der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage geringfügig angepasst. Alle weiteren Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird ein ungehinderter Zugang gewährt. Entsprechende Absprachen werden getroffen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>

noch Bayernwerk Netz GmbH vom 01.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Laut der vorliegenden Planung werden im Schutzzonenbereich keine Anlagen errichtet. Die geplante Modulhöhe von max. 3,5 m ist in diesem Bereich nicht ohne weitere Überprüfung möglich. Gegen die geplante Zaunhöhe von max. 2,3 m bestehen keine Einwände.</p> <p>Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.</p> <p>Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfs verursachen.</p> <p>Mastnahmehbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen. - Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen. - Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. <p>Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.</p> <p>Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.</p>	<p>Sitz: Regensburg Amtsgericht: Regensburg HRB 94</p> <hr/> <p>Geschäftsführer: Gudrun Dr. Joachim Robert</p> <hr/>

noch Bayernwerk Netz GmbH vom 01.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Kabel</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.</p> <p>Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.</p>	

noch Bayernwerk Netz GmbH vom 01.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Schwandorf. Die Adresse lautet:</p> <p>Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Schwandorf, Ettmannsdorfer Str. 38/40, 92421 Schwandorf,</p> <p>Telefon: (09431) 730-0, E-Mail: schwandorf@bayernwerk.de.</p> <p>Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	

noch Bayernwerk Netz GmbH vom 01.02.2024

Abwägungs- und Beschlussempfehlung



Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 05.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XI „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>1. Altlasten</p> <p>Im Vorhabensbereich liegen nach unseren Unterlagen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Altlastfläche bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens dennoch Auffälligkeiten auftreten, besteht gemäß Art. 1 Bay-BodSchG eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden.</p> <p>2.1 Öffentliche Wasserversorgung</p> <p>Eine öffentliche Wasserversorgung des Areals ist nicht vorgesehen. Das Areal befindet sich im Vorranggebiet für die Wasserversorgung, jedoch außerhalb von Wasserschutz-</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag:</u></p> <p>Zu 1: Altlasten, 2.1 Wasserversorgung, 3. Abwasserentsorgung Wird zur Kenntnis genommen; keine Bedenken / Anregungen</p>

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 05.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>oder Einzugsgebieten. Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>2.2 Hohe Grundwasserstände</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich zu einem kleinen Teil in einem wassersensiblen Bereich, in dem mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist. Als hohe Grundwasserstände werden die höchsten gemessenen oder erwarteten Grundwasserstände (HHW) mit einem Flurabstand von weniger als 3 m bezeichnet.</p> <p>Daher weisen wir darauf hin, dass eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern auch aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht zulässig wäre, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen.</p> <p>2.3 Bodenschutz</p> <p>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder in die ursprüngliche Nutzfläche (Fläche der Landwirtschaft) zurückversetzt werden. Mit dem Boden als Produktionsgrundlage ist umsichtig umzugehen.</p> <p>Wir möchten auf die Vorgaben der „Bau - und landesplanerische Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 hinweisen. Darin werden in Anlage 1 Ausschlussflächen für PV-Anlagen definiert. Für das Vorhaben ist diesbezüglich ein Nachweis zu führen und der KVB vorzulegen. <u>Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG liegen unserer Ansicht nach nicht vor.</u></p> <p>Aufgrund der Lage im Vorranggebiet für Wasserversorgung des Regionalplans wird in den textlichen Festsetzungen festgelegt, dass keine verzinkten Stahlelemente für die Tragräder verwendet werden. Im nördlichen Bereich der Fläche kommt nach der amtlichen Übersichtsbodenkarte 1:25 000 die Bodeneinheit 76b = Bodenkomplex Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) vor. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers sind feuerverzinkte Rammpfosten grundsätzlich nicht zulässig. Dies ist zu berücksichtigen, da im Vorhabens- und Erschließungsplan im Schema Modultisch von verzinkten Stahlpfosten gesprochen wird.</p>	<p>Zu 2.2 Hohe Grundwasserstände: Es ist in den Unterlagen bereits ausgeführt, dass von vornherein keine verzinkten Tragräder verwendet werden, sondern zur Minimierung bzw. Vermeidung von Zinkauswaschungen beschichtete oder andere Materialien. In der Schnittdarstellung zum Modultisch im Vorhaben- und Erschließungsplan wird die Materialangabe in „beschichtete oder andere Materialien“ geändert.</p> <p>Zu 2.3 Bodenschutz: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; und in den Planunterlagen bereits berücksichtigt. Zur Materialangabe beim Schemaschnitt Modultische siehe obige Ausführungen. Festsetzungen zum Bodenschutz sind in der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 bereits enthalten. Soweit ein zeitlicher Vorlauf besteht, wird der Acker bereits im Vorfeld zu einer Grünfläche umgewandelt.</p>

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 05.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Aufgrund der zum 01.08.2023 novellierten BBodSchV ist überschüssiger Oberboden nach den materiellen Vorgaben der §§ 6 – 7 BBodSchV zu verwerten.</p> <p>Zum Schutz des Bodens sollte im Vorfeld der Maßnahme bereits den Acker in eine Grünfläche umgewandelt werden, damit sich eine stabile Pflanzendecke entwickeln kann. Dies dient zudem einer gleichmäßigen Druckverteilung bei Befahrung während der Errichtung der PV-Anlage.</p> <p>Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.</p> <p>Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden, ansonsten sind geeignete Schutzvorkehrungen (Bereifung, Bodendruck) zu treffen.</p> <p>3. Abwasserentsorgung, Versickerung Keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>4. Oberflächengewässer / Wild abfließendes Wasser Das Vorhabengebiet liegt am Rand des vom Landesamt für Umwelt (LfU) ausgewiesenen wassersensiblen Bereichs. Natürliche Fließgewässerstrukturen sind im näheren Umfeld jedoch nicht vorhanden. Gefahren durch fluviale Überschwemmungen sind daher nicht vorhanden.</p>	<p>Zu 4: Oberflächengewässer / wildabfließendes Wasser Wird zur Kenntnis genommen; keine Bedenken / Anregungen; die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen: Aufgrund der Höhenverhältnisse kann Oberflächenwasser in geringem Maße zu dem Wirtschaftsweg an der Nordseite abfließen. Aufgrund der Umwandlung des Ackers in einen dauerhaften Grünbestand wird der Oberflächenabfluss gegenüber der derzeitigen Ackernutzung, wie bereits in den Planunterlagen dargestellt, deutlich gemindert. Die diesbezüglichen Verhältnisse werden also durch die Errichtung der Anlage verbessert. Das Gefälle ist außerdem mit ca. 1,5 % sehr gering. Dementsprechend sind keine abflusshemmenden Strukturen notwendig.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zur Kenntnis. Die obenstehende Änderung in der Schnittdarstellung zum Modultisch wird im Vorhaben- und Erschließungsplan redaktionell angepasst.</p>

noch Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 05.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können jedoch grundsätzlich überall auftreten. Es ist dabei unerheblich, ob die Bebauung in der Nähe eines Gewässers liegt. Im Bereich nördlich der Flurnummer 1095 verläuft ein Wirtschaftsweg entlang einer örtlich ausgeprägten von Ost nach West verlaufenden Tallage, dessen Einzugsgebiet mit ca. 0,4 km² relativ klein ist. Bei einem Starkregenereignis sind jedoch entsprechende Abflüsse entlang des Wirtschaftsweges nicht ausgeschlossen. Abflusshemmende bzw- lenkende Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes können daher sinnvoll sein. Auf die Regelungen des § 37 WHG wird hingewiesen.</p> <p>Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) sowie den Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des LfU wird zudem verwiesen.</p> <p>5. Zusammenfassung</p> <p>Mit der Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die angegebenen, fachlichen Vorgaben sind einzuhalten.</p> <p>Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Cos</p>	